

CM1605

Der Mehrwert eines niederländischen Europagesetzes bezüglich eines parlamentarischen Informationsrechts: eine Studie

Zusammenfassung

1. Während in den letzten Jahren das gesetzliche Informationsrecht von der ersten und zweiten Kammer über die europäische Entscheidungsfindung stark zurückgegangen ist, hat der Deutsche Bundestag im Gegensatz zu den Niederlanden in dem sich rasch wandelnden europäischen Kontext Maßnahmen ergriffen, um dieses Recht durch ein „Europagesetz“ zu stärken. Dies wirft die Frage auf, was die Niederlande aus der veränderten deutschen Situation lernen können und ob das niederländische Parlament von einem niederländischen Europagesetz zur parlamentarischen Informationsbereitstellung profitieren würden.
2. Auf der Grundlage einer Analyse des deutschen Europagesetzes ist die Meijers Kommission der Ansicht, dass es wünschenswert wäre, das Recht der Kammern auf Information gesetzlich zu verankern, dass dies jedoch auf einer leichteren und flexibleren Informationsbereitstellung beruhen sollte, die der niederländischen Praxis besser entspricht.
3. Schlüsselbegriffe bei der Gestaltung eines gesetzlich verankerten Informationsangebots sind „Opt-ins“, die transparentere Gestaltung (der Struktur und des Standorts) verfügbarer Informationen und ein solides Priorisierungssystem.
4. Ein geeignetes Instrument zur Festlegung von Prioritäten, das zu einem "Opt-in" von Informationen führt, ist die Bereitstellung vierteljährlicher umfassender Übersichten über die europäische Entscheidungsagenda in Bezug auf die Legislative und nicht-legislative Entscheidungsverfahren.
5. Die Regierung stellt den Kammern regelmäßig Informationen über den Fortgang der Verhandlungen und neue Dokumente zu vorrangigen Entscheidungsdossiers zur Verfügung.
6. Die Stärkung und gesetzliche Verankerung des parlamentarischen Prüfungsvorbehalts stärkt das Potential für eine *de facto* parlamentarische Beteiligung am europäischen Entscheidungsprozess und spielt daher eine Schlüsselrolle in jedem künftigen Europagesetz.

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

Kontext

In den letzten Jahren haben die erste und zweite Kammer des Parlaments bei mehreren Gelegenheiten die Frage der Bereitstellung von Informationen über die europäische Entscheidungsfindung diskutiert.¹ Auch die Meijers Kommission hat sich bei mehreren Gelegenheiten zu diesem Thema geäußert.² Dabei hat sie stets die Auffassung vertreten, dass die Bereitstellung von Informationen angemessen geregelt werden muss, um eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit der niederländischen Regierung innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Nach dem weitgehenden Verschwinden einer rechtlichen Verankerung des parlamentarischen Informationsrechts mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon³ hat sich die zweite Kammer des Parlaments zunehmend auf die Verbesserung der bestehenden politischen Vereinbarungen konzentriert, die die Bereitstellung von Informationen in groben Zügen regeln (siehe den nächsten Abschnitt über die niederländische Situation). Die zuständigen Verantwortlichen (Minister Timmermans bzw. Minister Koenders) waren stets bereit, in einen Dialog über die Verbesserung des parlamentarischen Rechts auf Information über europäische Themen einzutreten.

In den letzten Jahren hat sich die Entscheidungspraxis im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit jedoch erheblich verändert. Die aufeinanderfolgenden Krisen (die Bankenkrise, die Krise innerhalb der Eurozone, die Migrationskrise) haben dazu geführt, dass die europäische Entscheidungsfindung schneller und vielfältiger ist als je zuvor, was sich auch auf die niederländische Entscheidungsfindung sehr sichtbar und dauerhaft auswirkt. Während in den Niederlanden die ohnehin schon begrenzten gesetzlichen Garantien für die dauerhafte Bereitstellung von Parlamentsinformationen 2008 fast vollständig aufgehoben wurden, führte die veränderte Situation 2013 dazu ein umfangreiches und dauerhaftes Informationsverfahren (das „Europagesetz“) weiter gesetzlich zu verankern.⁴ Dies wirft die Frage auf, was die Niederlande aus der veränderten deutschen Situation lernen können und ob die erste und zweite Kammer des Parlaments von einem Europagesetz für die parlamentarische Informationsbereitstellung profitieren würden, mit besonderem Augenmerk auf den potenziellen Mehrwert im Vergleich zur derzeitigen niederländischen Situation.

¹ S. u.a. die Sitzung des Ausschusses für europäische Angelegenheiten der niederländischen ersten Kammer vom 3. November 2015, https://www.eerstekamer.nl/commissievergadering/20151103_14; Bericht über allgemeine Konsultationen der Kommission für europäische Angelegenheiten vom 7. Juli 2015, TK 2014/15, 22 112, Nr. 1990; Bericht über die allgemeine Konsultation über die Bereitstellung von Informationen über europäische Dossiers vom 12. Februar 2013, TK 2012/13, 22112, Nr. 1581; Schreiben des Staatssekretärs für auswärtige Angelegenheiten zu den während der allgemeinen Konsultation vom 21. Dezember 2011 getroffenen Vereinbarungen über die Bereitstellung von Informationen zu EU-Akte, Beilage, TK 2011/12, 22112, Nr. 1366.

² S. aktuellste Kommentare: CM1313, Kommentar der Meijers Kommission an Minister Timmermans zur Informationsbereitstellung der EU für das nationale Parlament (2013); CM1314 Kommentar der Meijers Kommission über die Bereitstellung von EU-Informationen für das nationale Parlament (2013); CM1404, Antwort auf die Würdigung des Kabinetts zum Urteil Access Info (2014); CM1510, Memorandum zum Non-Paper über Transparenz vom 17. April 2015 (2015).

³ Reichsgesetz vom 10. Juli 2008, houdende goedkeuring van het op 13 december 2007 te Lissabon totstandgekomen Verdrag van Lissabon tot wijziging van het Verdrag betreffende de Europese Unie en het Verdrag tot oprichting van de Europese Gemeenschap, met Protocollen en Bijlagen (zur Annahme des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie seiner Protokolle und Anhänge, der am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet wurde), Trb. 2008.

⁴ Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170).

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

Diese Notiz geht auf beide Fragen ausführlicher ein. Zunächst wird die niederländische Situation hinsichtlich der Bereitstellung parlamentarischer Informationen erläutert, die mit der Annahme des Vertrags von Lissabon entstanden ist. Danach werden die wichtigsten Merkmale des deutschen Europagesetzes kurz beschrieben. Schließlich wird der mögliche Mehrwert eines niederländischen Europagesetzes diskutiert, das sich an der deutschen Situation orientiert. Die Meijers Kommission ist der Meinung, dass es wünschenswert wäre, das parlamentarische Recht auf Information gesetzlich zu verankern. Obwohl die Grundprinzipien des deutschen Europagesetzes in dieser Hinsicht als Ausgangspunkt dienen können, sollte die genaue Ausgestaltung eines solchen Gesetzes an den niederländischen Kontext angepasst werden, insbesondere im Hinblick auf die Effizienz der parlamentarischen Kontrolle.

1. Die niederländische Situation

Situation vor dem Vertrag von Lissabon

In der Zeit zwischen der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht im Jahr 1992 und der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon im Jahr 2008 gab es in den Niederlanden eine einzige gesetzliche Bestimmung, die das parlamentarische Recht auf Information über bestimmte europäische Entscheidungen festlegte. Diese Bestimmung wurde im Laufe der Zeit mehrfach überarbeitet, blieb aber bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Ende 2009 im Wesentlichen unverändert. Die erste Ausprägung der Gesetzgebung zur Regelung der parlamentarischen Information über die europäische Entscheidungsfindung war ein Recht auf Information über die Entscheidungsfindung im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SUO - *Schengen-Uitvoeringsovereenkomst*), das 1992 durch den Antrag von Van Traa - de Hoop Scheffer in das entsprechende Zustimmungsgesetz aufgenommen wurde. Durch diese Änderung erlangten die Generalstaaten das Recht, sofort und grundsätzlich öffentlich die Textentwürfe aller Entscheidungen zu erhalten, die für das Königreich im Rahmen des Exekutivorgans des Durchführungsübereinkommens (SUO) verbindlich sind.⁵ Kurze Zeit später wurde dieses Recht auch in das Zustimmungsgesetz des Maastricht-Vertrags aufgenommen und sollte den Generalstaaten die Beschlussentwürfe unter Titel VI (Justiz und Inneres) unverzüglich und grundsätzlich öffentlich zur Verfügung stellen.⁶ Dies wurde später in die Zustimmungsakte der Verträge von Amsterdam und Nizza aufgenommen, hauptsächlich auf Drängen der zweiten Kammer.⁷

Nach dem Vertrag von Lissabon

Zum Zeitpunkt der parlamentarischen Debatte über die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon vertrat die Regierung die Position, dass angesichts der stark reduzierten Zahl von Vertragsbestimmungen, die im Bereich der JI-Politik Einstimmigkeit erfordern, die Notwendigkeit eines gesetzlich geregelten

⁵ TK 1991-1992, 22140, Nr. 16 voor art. 2 van de Wet van 16 maart 1993 houdende goedkeuring de Schengen Uitvoeringsovereenkomst (Nr. 16 für Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1993 über die Genehmigung des Schengener Durchführungsübereinkommens), Stb. 1993, 138.

⁶ Art. 3 van de Wet van 17 december 1992, houdende goedkeuring van het Verdrag van Maastricht (Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1992 über die Genehmigung des Vertrags von Maastricht), Stb. 1992, 692.

⁷ S. u.a. Staatsblad 737, Rijkswet van 24 december 1998, houdende goedkeuring van het op 2 oktober 1997 te Amsterdam tot stand gekomen Verdrag van Amsterdam houdende wijziging van het Verdrag betreffende de Europese Unie, de Verdragen tot oprichting van de Europese Gemeenschappen en sommige bijbehorende akten, met Protocolen (zur Genehmigung des Vertrags von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und einiger damit zusammenhängender Rechtsakte sowie der am 2. Oktober 1997 in Amsterdam unterzeichneten Protokolle).

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

parlamentarischen Sonderinformationsrechts entfallen sei.⁸ Das Recht auf Information blieb jedoch formal intakt, wenn auch in einer deutlich abgewandelten Form.⁹

Kurz darauf wurde jedoch die Diskussion über die Bereitstellung von Parlamentsinformationen wieder aufgenommen. Als Ergebnis einer allgemeinen Konsultation im Ausschuss für europäische Angelegenheiten der zweiten Kammer im Dezember 2011 wurden die zuvor getroffenen Vereinbarungen über die Bereitstellung von Informationen überarbeitet und weiter ausgearbeitet. In Bezug auf die so genannten BNC-Fiches¹⁰, die kommentierten Tagesordnungen des Rates, die Verhandlungsberichte und die Reaktionen der Regierung auf die Grün- und Weißbücher der Kommission legte der Ausschuss Mindestanforderungen an Zeitplan und Inhalt der angeforderten Informationen fest. Allerdings waren die Anforderungen der Kommission im letztgenannten Bereich noch nicht sehr konkret. So wurde beispielsweise nicht zwischen verschiedenen Politikbereichen und zwischen legislativen und nichtlegislativen Entscheidungsverfahren unterschieden, und die Mindestanforderungen kamen zu früh, um der sich entwickelnden Praxis der europäischen (informellen) Entscheidungsfindung außerhalb der Verträge voll Rechnung zu tragen.

Am 18. Januar 2013 kam der damalige Außenminister Timmermans den Wünschen der Generalstaaten weiter entgegen, indem er einen direkten Zugang zum so genannten Extranet des Rates anbot, in dem alle Limite-Dokumente eingesehen werden können.¹¹ Bei dieser Gelegenheit erklärte die Meijers Kommission, dass diese Zusicherung zwar begrüßenswert sei, aber nur eine teilweise Wiederherstellung des vor dem Vertrag von Lissabon bestehenden Informationszugangs bedeute. Niederländische Parlamentarier schienen einen begrenzteren Zugang zu verschiedenen Kategorien von Entscheidungsdokumenten zu haben als die Mehrheit der anderen nationalen Parlamente/gesetzgebenden Kammern. Die Meijers Kommission argumentierte, dass die niederländische Regierung im Hinblick auf Artikel 68 der Verfassung (Grondwet), der die Regierung verpflichtet, den Generalstaaten auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht den Interessen des Staates zuwiderläuft, äußerst zurückhaltend sein sollte, dem Parlament Informationen vorzuenthalten.¹²

Ein Hindernis im Behandlungsrecht der Generalstaaten scheint jedoch die Bezeichnung „limite“ zu sein, die viele Ratsdokumente tragen. Die Bezeichnung „limite“ ist ein außergesetzliches Instrument, mit dem der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten laufender Verhandlungsverfahren (im Rat) eingeschränkt werden soll. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung der Geheimhaltungspflicht all

⁸ Kamerstukken Tweede Kamer 31 384 (R 1850), Goedkeuring van het op 13 december 2007 te Lissabon totstandgekomen Verdrag van Lissabon tot wijziging van het Verdrag betreffende de Europese Unie en het Verdrag tot oprichting van de Europese Gemeenschap, met Protocolen en Bijlagen (Annahme des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich der Protokolle und Anhänge, am 13. Dezember 2007 in Lissabon) (Trb. 2008, 11), Punkt I.8.

<https://zoek.officielebekendmakingen.nl/dossier/31384/kst-31384-3?resultIndex=44&sorttype=1&sortorder=4>

⁹ Bei dieser Gelegenheit war das Zustimmungsrecht auf Beschlüsse des Rates nach Artikel 77 Absatz 3, Artikel 87 Absatz 3 und Artikel 89 AEUV beschränkt, und zwar gemäß Artikel 3 der am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichneten Akte des Königreichs vom 10. Juli 2008 über die Billigung des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der Protokolle und Anhänge (Trb. 2008, 11).

¹⁰ BNC steht für *Beoordeling Nieuwe Commissievoorstellen* (Bewertung neuer Kommissionsvorschläge).

¹¹ TK 2012/13, 22 112, nr. 1548, Nieuwe Commissievoorstellen en initiatieven van de lidstaten van de Europese Unie. Brief van de Minister van Buitenlandse Zaken (Neue Vorschläge der Kommission und Initiativen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Brief des Außenministers).

¹² CM1304, Kommentar betreffend EU-Informationsversorgung an das nationale Parlament, 4. Februar 2013.

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

derjenigen, die am europäischen Entscheidungsprozess beteiligt sind (Artikel 339 AEUV). Das Instrument ist insofern außergesetzlich, weil es informell (d.h. durch eine interne Verwaltungsrichtlinie)¹³ einen Bereich regelt, zu dem die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (im niederländischen Eurowob genannt) nichts sagt: Dokumente, die grundsätzlich von den Bürgern angefordert werden können, die aber noch nicht verfügbar sind. Es ist daher nicht der Fall, dass diese Dokumente von Verordnung 1049/2001 ausgeschlossen sind, obwohl in der Praxis ein Spannungsfeld zwischen der durch die begrenzte Praxis geprägten Geheimhaltungspflicht und dem Recht auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten zu bestehen scheint.¹⁴

Viele (und wahrscheinlich die Mehrheit der) Entwürfe von Gesetzesvorschlägen und die zugrundeliegenden Dokumente tragen das Label *limite*, wodurch sie den Generalstaaten, aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, bis der Rat beschließt, dass der Zugang gewährt werden kann. Dies ist in der Regel erst dann der Fall, wenn die entsprechende Richtlinie oder Verordnung verabschiedet ist. Nach Ansicht des Rates und der niederländischen Regierung sind die Generalstaaten an diese Richtlinie gebunden, was eindeutig im Widerspruch zu der in der europäischen Gesetzgebung enthaltenen Verpflichtung zur unverzüglichen Veröffentlichung von Gesetzestexten steht.¹⁵ Beispielsweise erklärte der Juristische Dienst des Rates im Jahr 2013, dass „*Member States should not give access to documents internal to the Council where they are not in a position to ensure that the legal obligations relating to their non-disclosure will be respected*“.¹⁶ Dies macht es den Generalstaaten unmöglich, Informationen an Dritte weiterzugeben. Bereits 2013 vertrat die Meijers Kommission den Standpunkt, dass eine derart strenge Auslegung ein ernsthaftes Hindernis für die unabhängige Überwachung der Generalstaaten und für die Annahme einer Position auf der Grundlage von Expertenrat Dritter darstellt. Diese Position halten wir weiterhin.

Darüber hinaus hat die Meijers Kommission in einem kürzlich veröffentlichten Memorandum ihre Besorgnis über die mangelnde Transparenz der so genannten Trilog-Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament zum Ausdruck gebracht. Es gibt Anzeichen dafür, dass in dieser informellen Phase des Gesetzgebungsprozesses viele Lobbyaktivitäten stattfinden. Die Meijers Kommission warf daher die Frage auf, wie die nationalen Parlamente besser verstehen können, was in der Trilog-Phase geschieht, und, falls sie dies wünschen, den Verlauf der Verhandlungen beeinflussen können.¹⁷

Seit den in den Jahren 2012 und 2013 eingegangenen Zusagen haben die zweite Kammer und das Kabinett einen langwierigen und schwierigen Dialog über die parlamentarische Informationsposition und mögliche Verbesserungen dieser Position geführt.¹⁸ Niederländische Parlamentarierinnen und Parlamentarier schauen sich über die Grenzen hinweg die Praktiken anderer nationaler Parlamente an,

¹³ Ratsdokument 11336/11, Behandlung von ratsinternen Dokumenten (9. Juni 2011) und Ratsdokument 14920/13, Freigabe vertraulicher Dokumente (16. Oktober 2013).

¹⁴ S. CM1510 Memorandum zum Non-Paper über Transparenz vom 17. April 201.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, Erwägungsgrund 6 und Artikel 12(2).

¹⁶ Ratsdokument 10384/1, Punkt 7. Im Übrigen sind die Generalstaaten nicht formell an die Leitlinien gebunden, die für die Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates gelten.

¹⁷ CM1601, Kommentar und Fragen zur Transparenz von Trilog-Verhandlungen über neue EU-Gesetzgebung, Januar 2016.

¹⁸ S, Bericht über die allgemeinen Konsultationen der Kommission für Europäische Angelegenheiten vom 7. Juli 2015, TK 2014/15, 22 112, Nr. 1990.

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

um bewährte Praktiken zu identifizieren, die die Informationsversorgung der niederländischen Parlamente weiter verbessern können. Eine wichtige Praxis ist das vom Deutschen Bundestag 2013 verabschiedete „Europagesetz“, mit dem die deutschen Parlamentarier umfassend informiert werden sollen.

2. Das deutsche „Europagesetz“

Das deutsche "Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union"¹⁹ (im Folgenden „Europagesetz“ oder kurz EUZBBG genannt) entstand im direkten Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Euro-Krise, insbesondere der Einrichtung der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität (EFSF) im Jahr 2010 und des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) im Jahr 2012. Darüber hinaus stellte der Bundestag fest, dass er seit dem Vertrag von Lissabon eine neue Verantwortung für die Überwachung der Subsidiarität der europäischen Entscheidungsfindung durch das so genannte „Gelbe-Karte-Verfahren“ (Artikel 5 EUV in Verbindung mit Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Vertrag von Lissabon) erhalten habe.²⁰

Das „Europagesetz“ deckt einen besonders breiten Bereich möglicher Entscheidungsfindung ab. Neben Änderungen und Ergänzungen der Europäischen Verträge und des Sekundärrechts erstreckt sie sich gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes (Artikel 1 Absatz 2 EUZBBG) auf alle völkerrechtlichen Verträge und intergouvernementalen Vereinbarungen, wenn „sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen“ (Artikel 1 Absatz 2 EUZBBG). Nach Angaben des Bundestages hat der Bundestag auch einen Ausschuss für europäische Angelegenheiten, die das Regierungshandeln im Rahmen der Union überwacht (Artikel 2 EUZBBG). Die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für die Bereitstellung von Dokumenten sind hoch: Die deutsche Regierung ist verpflichtet, alle eigenen Dokumente und empfangene Dokumente mit Bezug zur EU vollständig, direkt und kontinuierlich weiterzuleiten. Mündliche Erklärungen müssen ausschließlich auslegend und ergänzend sein. Zwar kann das Parlament die Informationspflicht in bestimmten Bereichen aussetzen, aber eine einzelne Fraktion oder 5% des Bundestages können dies verhindern (Artikel 3 EUZBBG).

Mit dem Europagesetz verfolgt der Bundestag das klare Ziel, alle möglichen Kategorien EU-bezogener Dokumente abzudecken. Dies wird dadurch erreicht, dass sie in mehreren Artikeln ausführlich erläutert werden (siehe Tabelle). Dabei macht das Europagesetz eine Reihe interessanter Unterscheidungen, wodurch es ein breiteres Spektrum von Dokumenten abdeckt und die vom Bundestag benötigten Informationen detaillierter beschreibt.

Erstens umfasst das Gesetz EU-bezogene Dokumente, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der formellen EU-Konsultationsgremien erstellt werden. Dieses breite Spektrum ist aus einem wachsenden Verständnis der zunehmenden Tendenz der Mitgliedstaaten entstanden, relevante Entscheidungen in informellen oder völkerrechtlichen Gremien wie der Eurogruppe oder der EFSF zu treffen oder zu diskutieren. Infolgedessen berücksichtigt das Gesetz sowohl formelle als auch informelle Dokumente. Die letztere Kategorie umfasst eine Vielzahl nicht registrierter Dokumente, wie z.B. so genannte „SN“-

¹⁹ Bundesgesetzblatt Teil I 2013, Nr. 36 vom 12.07.2013, Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union – EUZBBG.

²⁰ Deutscher Bundestag, *Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages*,

http://www.bundestag.de/bundestag/europa_internationales/eu/mitwirkungsrechte/mitwirk01/245606.

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

Dokumente oder „MDs“ (bzw. „sans numéro“ und „Meeting Documents“) oder Dokumente aus der diplomatischen Korrespondenz zwischen den Hauptstädten.

Zweitens unterscheidet das Gesetz eine Reihe spezieller Bereiche der Entscheidungsfindung, d.h. die WWU (einschließlich des Beitritts zum Euro), die GASP und GSVP (einschließlich des PSK) sowie institutionelle Fragen (einschließlich Vertragsänderungen und interinstitutioneller Vereinbarungen).

Drittens sieht das Gesetz vor, dass die Ständige Vertretung regelmäßig über den Fortgang wichtiger Dossiers informiert wird, so dass die Parlamentarier immer auf dem aktuellen Stand der Verhandlungen in Brüssel sein können. Der Bundestag behält sich dabei ausdrücklich das Recht vor, einen Vorbehalt geltend zu machen und während der Verhandlungen seine Position zu ändern.

Tabelle: Informationspflicht der deutschen Regierung gegenüber dem Bundestag nach dem Europagesetz.

Artikel	Informationspflicht
Art. 4 Berichtspflichten	<ul style="list-style-type: none">- EU-Dokumente, die Sitzungen von EU- oder EU-bezogenen Entscheidungsgremien (einschließlich der Eurogruppe und völkerrechtlicher Gremien) betreffen- Stellungnahmen der Regierung zu den Sitzungen aller oben genannten Gremien einschließlich des Europäischen Parlaments, in denen die Regierung eine De-minimis-Erklärung abgibt.- Beiträge der Regierung, anderer Mitgliedstaaten, des Bundesrates und der Länder zu verschiedenen politischen Prozessen der EU sowie Weisungen an den Botschafter des Rates.- Inoffizielle Dokumente, die bei der Regierung eingegangen sind, auf Anfrage erhältlich.- Kommentierte Tagesordnungen, Stand der Dinge, Verhandlungslinie, Initiativen und Ergebnisse der meisten Sitzungen, an denen die Regierung teilnimmt.- Vorgezogene Überprüfungen der Europapolitik, mindestens vierteljährlich.- Dokumente im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren der Kommission und Gerichtsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.
Art. 5 Vorhaben der EU	<ul style="list-style-type: none">- Vorhaben und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen für die meisten europäischen Entscheidungsverfahren.- Eine zusätzliche Informationsgesetzgebung ist für die EFSF vorgesehen.
Art. 6 Förmliche Zuleitung, Berichtsbogen und Umfassende Bewertung, Abschluss von EU-Gesetzgebungsverfahren	<ul style="list-style-type: none">- Zuleitungsschreiben mit einer Analyse der Regierung für alle oben genannten Dokumente.- Innerhalb von zwei Wochen einen Bericht, in dem die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit des Projekts erörtert wird.- Innerhalb von zwei Wochen, spätestens jedoch zu Beginn der Ratsverhandlungen, einen Bericht, in dem neue Gesetzesvorschläge diskutiert werden.- Berichte über besonders komplexe EU-Projekte.

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

	<p>- <i>Benachrichtigung</i> über den Abschluss von Gesetzgebungsverfahren einschließlich Analyse.</p>
<p><i>Art. 7 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)</i></p>	<p>- Kommentierte Tagesordnungen, Stand der Dinge, Verhandlungslinie, Initiierung und Ergebnisse der GASP- und GSVP-bezogenen Treffen im Europäischen Rat und im Rat, einschließlich Analyse.</p> <p>- Auf Antrag ein Begleitschreiben und einen Bericht über die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (im Sinne von Artikel 6).</p> <p>- Kontinuierlich zusätzliche mündliche Informationen über die Entscheidungsfindung im Rahmen der GASP und der GSVP.</p>
<p><i>Art. 8 Stellungnahmen des Bundestages - Parlamentsvorbehalt</i></p>	<p>Der Bundestag erhält die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, bevor die Regierung sich an Projekten (im Sinne von Artikel 5) beteiligt. Sollte die Regierung gezwungen sein, von der parlamentarischen Position abzuweichen, wird sie einen Vorbehalt geltend machen und den Bundestag in einem <i>Sonderbericht</i> informieren. Nach der Entscheidung wird die Regierung den Bundestag über das erzielte Ergebnis unter Angabe der Gründe für Abweichungen von der parlamentarischen Position informieren.</p>
<p><i>Art. 9 Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte und Vertragsänderungen</i></p>	<p>Bei Verhandlungen über die Revision der europäischen Verträge oder den Beitritt eines Beitrittskandidaten erwähnt die Regierung den Behandlungsvorbehalt des Bundestages (im Sinne von Artikel 8). Die Regierung behält sich jedoch das Recht vor, aus Gründen einer wichtigen Außen- oder Integrationspolitik von der parlamentarischen Position abzuweichen.</p>
<p><i>Art. Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat</i></p>	<p>In Fällen, in denen das Verfahren für den Beitritt zum Euro anwendbar ist, tritt das Verfahren nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 8 in Kraft.</p>
<p><i>Art. 10 Zugang zu EU-Datenbanken</i></p>	<p>Der Bundestag wird Zugang zu den EU-Datenbanken haben, zu denen die Regierung Zugang hat. Der Zugang zu Dokumenten wird in der Regel öffentlich gemacht. Der Bundestag und die Regierung respektieren jedoch die <i>Klassifizierungsregeln</i>, wie sie von den europäischen Institutionen festgelegt wurden.</p>

Ein Vergleich mit dem niederländischen parlamentarischen Informationsverfahren zeigt, dass das Europagesetz sowohl ausführlicher als auch vollständiger ist (siehe ausführlicher Vergleich, Anhang). In einigen Fällen kann dies in der Praxis bedeuten, dass bestimmte im Europagesetz genannte Dokumentenkategorien strukturell der Aufmerksamkeit der zweiten Kammer entgehen. Auf der anderen Seite sind die niederländischen Informationsvereinbarungen sowohl agiler als auch zweckmäßiger: Während der Bundestag hauptsächlich auf ein Gesamtpaket mit begrenzten Möglichkeiten für "opt-outs" setzt, bedient sich die zweite Kammer eher eines "à la carte"-Systems mit mehr "opt-ins". Dieser Unterschied in der Herangehensweise mag zum Teil auf Unterschiede im politischen System zurückzuführen sein, in dem beide Parlamente operieren: Von den Bundestagsabgeordneten wird erwartet, dass sie ausreichend Zeit in dem Bezirk verbringen, den sie vertreten, weshalb jährlich weniger parlamentarische Sitzungstage vorgesehen sind. Darüber hinaus verstärken die institutionelle Gliederung und die Komplexität des föderalen Systems den Wunsch nach detaillierten Vereinbarungen. Dies steht im Gegensatz zum niederländischen Parlament, wo die

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

Parlamentarier stärker präsent sind und die Kommunikationslinien mit den Fachabteilungen kürzer sind.

Im Mai 2015 erklärte Minister Koenders vor dem parlamentarischen Ausschuss für europäische Angelegenheiten: „Der inhaltliche Umfang der in Deutschland bereitgestellten Informationen entspricht weitgehend dem, was auch dem Parlament in den Niederlanden in Form von BNC-Fiches, kommentierten Tagesordnungen und parlamentarischen Schreiben und im Kontakt mit dem Verbindungsoffizier der Generalstaaten in Brüssel angeboten wird, mit dem großen Unterschied, dass die Informationen in Deutschland oft nicht öffentlich sind“.²¹ Die Meijers Kommission stimmt dem vom Minister gezeichneten Bild nur teilweise zu. So ist z.B. das deutsche parlamentarische Recht auf Information unbestreitbar detaillierter, in einer Reihe wichtiger Punkte umfassender und in der Regel - zumindest de jure - auf Offenheit angelegt. Die Meijers Kommission teilt jedoch die Ansicht des Ministers, dass dem Bundestag weniger spezifische Informationen angeboten werden. Darüber hinaus kann die gesetzliche Auskunftspflicht der Bundesregierung an mehreren Stellen zu Doppelarbeit führen, weil dieselben Dokumente mehrfach in einem anderen Zusammenhang erwähnt werden.

3. Mehrwert eines niederländischen Europagesetzes

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen können sowohl positive als auch negative Lehren aus dem deutschen Beispiel gezogen werden. Positive Aspekte des Europagesetzes sind die *pragmatische Herangehensweise* an den europäischen Entscheidungsprozess, der neben den formellen Räten an vielen anderen, oft weniger formellen oder nicht direkt EU-relevanten Orten stattfindet, der *explizit definierte Spielraum für eine gegebenenfalls erforderliche zwischenzeitliche parlamentarische Mitwirkung* sowie die *gesetzlich verankerte Grundlage des parlamentarischen Informationsrechts*, die der Regierung und ihren europäischen Partnern deutlich macht, wann der Bundestag mindestens beteiligt werden sollte. Negative Aspekte sind die Gefahr eines *Informationsüberflusses*, die potenziell stark *verzögernde Wirkung* der erweiterten Informationspflicht und die *begrenzte Flexibilität* des Informationsmechanismus. Die Meijers Kommission stellt auch fest, dass die Ausführlichkeit des Europagesetzes teilweise durch Merkmale des deutschen politischen Systems erklärt werden kann, die im niederländischen Kontext nicht vorkommen. Dieser Unterschied ist vor allem auf die föderale Struktur des deutschen Entscheidungsprozesses zurückzuführen.

Auf der Grundlage dieses Vergleichs vertritt die Meijers Kommission die Position, dass es wünschenswert wäre, das Recht der zweiten Kammer auf Information gesetzlich zu verankern, dass es aber auf einer leichteren und flexibleren Informationsbereitstellung im Einklang mit der aktuellen Praxis beruhen sollte. In erster Linie sind Informations-"Opt-ins", ein besserer Einblick in (die Struktur und den Ort der) verfügbaren Informationen und ein solides Priorisierungssystem Schlüsselwörter. Die Stärkung eines Ex-ante-Informationsmechanismus, entsprechend den *umfangreichen Vorgaben* in Artikel 4 des Europagesetzes (z.B. vierteljährlich), ist dafür ein geeignetes Instrument. Diese Aussichten bieten den Generalstaaten, sofern sie hinreichend vollständig sind, die Möglichkeit, rechtzeitig das Aufkommen weitreichender Vorschläge zu signalisieren und auf eine umfassendere Information und Beteiligung zu drängen. Anschließend können die Parlamentarier die Regierung bitten, die Abgeordnetenkammer(n) regelmäßig, z.B. alle zwei Wochen, über neu veröffentlichte Dokumente in den von ihnen als vorrangig eingestuften Dossiers zu informieren.

²¹ Verslag van algemeen overleg van de Commissie voor Europese Zaken d.d. 7 juli 2015, TK 2014/15, 22 112, nr. 1990, pp. 16-7

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

Zweitens sollte jedes europäische Gesetz eine klare *Unterscheidung zwischen Dokumenten aus EU-Gesetzgebungsverfahren und politischen Dokumenten aus nichtlegislativen Entscheidungsverfahren* treffen. Insbesondere in Bezug auf die letztgenannte Kategorie reicht eine starke Konzentration auf formelle Ministerräte nicht aus, und wir empfehlen den Generalstaaten, dafür zu sorgen, dass sie (relevante) Informationen von den Organen erhalten, in denen entscheidende Konsultationen stattfinden, auch wenn diese außerhalb des europäischen institutionellen Bereichs liegen. In einer Reihe von Fällen (insbesondere in der GASP) unterliegen nicht-legislative Ratsbeschlüsse auch der niederländischen Zustimmung durch Einstimmigkeit.

Der Erfolg eines Europagesetzes wird weitgehend davon abhängen, inwieweit die zweite Kammer willens und in der Lage ist, das Recht in der Zwischenzeit durchzusetzen, wo dies erforderlich ist. Angesichts der Komplexität der europäischen Entscheidungsfindung wird es in wichtigen Fällen nicht ausreichen, die zweite Kammer nur vorher und nachher zu informieren. Die Stärkung und rechtliche Verankerung des Behandlungsvorbehalts sollte daher in einem künftigen europäischen Gesetz eine Schlüsselrolle spielen. In der Schlusslesung wird ein solcher Vorbehalt ein Vetorecht haben, da er die Handlungsfähigkeit der Minister an die Position der zweiten Kammer bindet. Dadurch wird die zweite Kammer besser in der Lage sein, vollständige und rechtzeitige Informationen zu erhalten, und die Dynamik der laufenden Verhandlungen wird transparenter gemacht.

Schließlich ist es wichtig, dass im Einklang mit der von Minister Koenders geäußerten Präferenz für die Bereitstellung öffentlicher Informationen Dokumente und zusätzliche mündliche Informationen in der Regel öffentlich mit der zweiten Kammer geteilt werden. Das Prinzip der Transparenz ist besonders wichtig, wenn es um den legislativen Entscheidungsprozess geht. In diesem Sinne betont die Meijers Kommission erneut die Problematik der Verwendung von Limite-Dokumenten und abgeschlossenen Trilogverhandlungen in Gesetzgebungsverfahren (siehe Abschnitt 1). Beide Mechanismen stellen ein Hindernis für die parlamentarische Kontrolle, die öffentliche Rechenschaftspflicht der Regierung und die Möglichkeit für Interessenvertreter und Experten dar, zur niederländischen und europäischen Position beizutragen.

Anhang: detaillierter Vergleich der Informationspflicht der deutschen und niederländischen Regierung zur europäischen Entscheidungsfindung

DE Europagesetz		NL Vereinbarungen
Artikel	Informationspflicht	Ähnlichste Regelung
Art. 4 Berichtspflichten	<p><i>EU-Dokumente</i>, z.B. aus: (i) die europäischen Institutionen, (ii) informelle Ministertreffen, (iii) der Ausschuss der ständigen Vertreter, (iv) Sonderarbeitsgruppen, (v) der Eurogipfel, (vi) die Eurogruppe, (vii) Sitzungen völkerrechtlicher Gremien, die das europäische Recht ergänzen oder mit ihm in Zusammenhang stehen. (viii) vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen dieser Institutionen.</p>	<p><i>EU-Dokumente</i>: (i-iii und viii) über Extranet und Extranet-R, ergänzt durch eine Liste der relevanten Dokumentnummern (iv-vii) keine definitiven Vereinbarungen bekannt.</p>
	<p><i>Berichte der Regierung</i> über alle oben genannten Gremien, Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse, Ankündigungen, Durchführung und Ergebnisse von Trilog, Entscheidungen der Kommission. Diese Berichte sollten die De-minimis-Informationsanforderungen erfüllen, einschließlich der Positionen der Regierung und anderer Mitgliedstaaten, der Verhandlungsführung und der Abstimmungsergebnisse.</p>	<p><i>Bericht</i> über die wichtigsten Aktionslinien der Regierung (vor der Ratstagung). Die Regierung stellt großzügige öffentliche Informationen über laufende EU-Verhandlungen, soweit der Verhandlungsprozess dies zulässt, zur Beurteilung durch die Regierung zur Verfügung. Die Regierung gewährt auf Antrag der Kammer vertraulichen Zugang zu Nichtverhandlungsdokumenten.</p>
	<p><i>Beiträge</i> der Regierung, anderer Mitgliedstaaten, des Bundesrates und der Länder zu Initiativen, Programmentwürfe und Konsultationen von (i), (ii), (v), (vi), (vii). <i>Weisungen</i> an den Ständigen Vertreter des Rates. Äquivalente Dokumente zu den vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen.</p>	<p>Die <i>Entwürfe der Kabinettsantworten</i> auf Grün- und Weißbücher werden mindestens 30 Tage vor Ablauf der Antwortfrist an die Kammer geschickt. Die <i>endgültigen Antworten des Kabinetts</i> auf Grün- und Weißbücher an die Europäische Kommission werden in Kopie an die Kammer übermittelt.</p>

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

	<i>Inoffizielle Dokumente, die bei der Regierung eingegangen sind, auf Anfrage erhältlich.</i>	Keine definitiven Vereinbarungen bekannt.
	<i>Kommentierte Tagesordnungen, Stand der Dinge, Verhandlungslinie, Initiativen und Ergebnisse von Tagungen des Europäischen Rates, des Rates, (v), (vi), (vii).</i>	<i>Kommentierte Tagesordnung, „so vollständig wie möglich“, in der Regel eine Woche vor dem Rat, und möglicherweise ergänzt durch weitere angeforderte Informationen, „soweit angemessen“.</i>
	<i>Frühwarnberichte Europapolitik, mindestens vierteljährlich</i>	Regelmäßige begründete <i>Übersicht über neue Vorschläge der Europäischen Kommission</i> , zu denen die Regierung nicht beabsichtigt, ein Dokument zu erstellen, auf deren Grundlage die Kammer entscheiden kann, kein BNC-Fiches zu erhalten.
	<i>Dokumente im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren der Kommission wegen Nichtumsetzung oder teilweiser Umsetzung von Richtlinien, insbesondere offizielle Mitteilungen und mit Gründen versehene Stellungnahmen, sowie erläuternde Informationen der Regierung.</i>	Keine definitiven Vereinbarungen bekannt.
	<i>Dokumente im Zusammenhang mit Fällen vor dem Europäischen Gerichtshof, an denen die Regierung nicht beteiligt ist; Hauptdokumente, soweit die Regierung sie erhalten hat.</i>	Keine definitiven Vereinbarungen bekannt.
<i>Art. 5 Vorhaben der Europäischen Union</i>	Vorschläge und Initiativen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der EU; Beitritt eines Kandidatenlandes; Beitritt eines Mitgliedstaates zum Euro; Gesetzgebungsakte, Verhandlungsmandate für die Kommission für völkerrechtliche Verträge; Dokumente im Zusammenhang mit den Verhandlungen der Kommission über europäische Handelspolitik; Mitteilungen, Stellungnahmen, Grün- und Weißbücher der Kommission; Berichte, Aktionspläne und politische Programme der EU;	Siehe oben, <i>Bericht</i> über die wichtigsten Aktionslinien der Regierung

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

	<p>vereinbarte interinstitutionelle Vereinbarungen; Haushalts-/Finanzpläne der EU; Entwürfe zu völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, die das europäische Recht ergänzen oder mit ihm in Zusammenhang stehen; Beratungsgegenstände, Vorschläge oder Initiativen, die in (xi) zu behandeln sind. Vorschläge, bei denen die Beteiligung des Bundestages gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>	
	<p>Für die EFSF (ESM-Finanzierungsgesetz, Stabilisierungsmechanismusgesetz) sind zusätzliche Gesetze zur Bereitstellung von Informationen vorgesehen.</p>	<p>Keine ergänzenden Vereinbarungen bekannt.</p>
<p><i>Art. 6 Förmliche Zuleitung, Berichtsbogen und Umfassende Bewertung, Abschluss von EU-Gesetzgebungsverfahren</i></p>	<p><i>Zuleitungsschreiben</i> der Regierung zu allen oben genannten Dokumenten, bestehend aus: Beschreibung von Inhalt und Zweck des Projekts, Veröffentlichungsdatum des Dokuments in deutscher Sprache, Rechtsgrundlage, anwendbares Verfahren, zuständige Abteilung.</p> <p>Innerhalb von zwei Wochen, spätestens jedoch zu Beginn der Ratsverhandlungen, einen <i>Bericht</i>, in dem neue Legislativvorschläge erörtert werden und der neben der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit auch eine Bewertung verschiedener Aspekte (einschließlich rechtlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte) enthält.</p>	<p><i>BNC-Fiche</i> mit allgemeinen Informationen, Zusammenfassung des Fiche, Zusammenfassung des Vorschlags, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsanalyse, Bewertung des finanziellen und administrativen Aufwands und der regulatorischen Belastung, rechtliche und Umsetzungs- und Vollzugsauswirkungen, Auswirkungen auf die Entwicklungsländer, niederländischer Standpunkt.</p>
	<p><i>Berichte</i> über besonders komplexe EU-Projekte.</p>	<p>Keine definitiven Vereinbarungen bekannt.</p>
	<p><i>Benachrichtigung</i> über den Abschluss von Gesetzgebungsverfahren unter Angabe von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie von Fristen und Anforderungen für die Einführung von Richtlinien.</p>	<p>Keine definitiven Vereinbarungen bekannt.</p>
<p><i>Art. 7 Gemeinsame Außen- und</i></p>	<p><i>Kommentierte Tagesordnungen, Stand der Dinge, Verhandlungslinien,</i></p>	<p>Keine ergänzenden Vereinbarungen bekannt.</p>

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

<p><i>Sicherheitspolitik (GASP) und Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)</i></p>	<p><i>Initiativen und Ergebnisse</i> der GASP- und GSVP-bezogenen Treffen im Europäischen Rat und im Rat. Darüber hinaus eine Zusammenfassung der Vorschläge für Entscheidungen in diesem Bereich und eine Prognose des Verlaufs der Entscheidungsfindung.</p> <p>Auf Ersuchen des Bundestages ein <i>Begleitschreiben</i> und einen <i>Bericht über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit</i>, wie in Artikel 6 beschrieben.</p> <p>Kontinuierlich <i>zusätzliche mündliche Informationen</i> über die Entscheidungsfindung im Rahmen der GASP und der GSVP, insbesondere im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee.</p>	
<p><i>Art. 8 Behandlungsvorbehalt des Bundestages (Parlamentsvorbehalt)</i></p>	<p>Der Bundestag erhält die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, bevor die Regierung sich an Projekten (im Sinne von Artikel 5) beteiligt. Die Regierung nimmt diese Position als Ausgangspunkt für die Verhandlungen und gibt kontinuierlich an, wie dies geschehen soll. Der Bundestag behält sich das Recht vor, seine Position in der Zwischenzeit zu ändern. Sollte die Regierung gezwungen sein, von der parlamentarischen Position abzuweichen, wird sie einen Parlamentsvorbehalt geltend machen und den Bundestag in einem <i>gesonderten Bericht</i> informieren. Die Regierung wird sich um eine Einigung mit dem Bundestag bemühen, behält sich aber das Recht vor, aus Gründen einer guten Außen- oder Integrationspolitik von der parlamentarischen Position abzuweichen. Nach Abschluss des Entscheidungsprozesses wird die Regierung den Bundestag über das erzielte Ergebnis, insbesondere im</p>	<p>Behandlungsvorbehalt, nur weniger weitreichend als das alte (bis 2009) Zustimmungsrecht: Die zweite Kammer erhält die Möglichkeit, die niederländische Verpflichtung vor der Ratstagung mit dem für das Thema zuständigen Minister zu erörtern.</p>

Meijers Kommission

Ständige Kommission von Experten im internationalen Migrations-, Flüchtlings- und Strafrecht

	Lichte der formulierten parlamentarischen Position, unter Angabe der Gründe für etwaige Abweichungen von dieser Position unterrichten.	
<i>Art. 9 Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte und Vertragsänderungen</i>	Bei Verhandlungen über die Änderung der europäischen Verträge oder den Beitritt eines Beitrittskandidaten erwähnt die Regierung den Vorbehalt der Behandlung durch den Bundestag (im Sinne von Artikel 8). Die Regierung und der Bundestag erzielen eine Einigung, bevor die Regierung in Verhandlungen im Europäischen Rat oder im Rat eintritt. Die Regierung behält sich jedoch das Recht vor, aus Gründen einer guten Außen- oder Integrationspolitik von der parlamentarischen Position abzuweichen.	Keine ergänzenden Vereinbarungen bekannt.
<i>Art. 9a Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat</i>	In Fällen, in denen das Verfahren für den Beitritt zum Euro nach Artikel 140 Absatz 2 AEUV angewandt wird, tritt das Verfahren nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 8 in Kraft.	Keine ergänzenden Vereinbarungen bekannt.
<i>Art. 10 Zugang zu EU-Datenbanken</i>	Der Bundestag erhält Zugang zu den <i>EU-Datenbanken</i> , auf die die Regierung Zugriff hat. Der Zugang zu Dokumenten wird in der Regel öffentlich gemacht. Der Bundestag respektiert jedoch die von den europäischen Institutionen festgelegten <i>Sicherheitseinstufung</i> und wendet die dafür notwendige Sorgfalt an. Die Regierung sorgt für eine identische Einstufung, bevor sie Zugang zu als vertraulich eingestuftem Dokumenten gewährt, und erläutert auf Anfrage den Grund für die Einstufung.	Zugang zu Extranet und Extranet-R („Restreint UE/EURestricted“)? Regelung des Zugangs zu als vertraulich eingestuftem Dokumenten unbekannt.